

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2400-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
08.09.2022	Sozialausschuss	V			
19.09.2022	Haupt- und Finanzausschuss	V			
26.09.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)

hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes 2021

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt stellt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung den aus

Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anlagennachweis
und Anhang

bestehenden Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht 2021 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, wie aus dem Auszug aus dem Prüfungsbericht ersichtlich, fest.

- Der Rat der Stadt beschließt, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 1.894.767,61 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Rat der Stadt beschließt, dem Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Betriebsleiter ASO	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Frerix		Tsalastras	Schranz
Datum: 19.08.2022	Datum	Datum 22.08.2022	Datum 24.08.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2400-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

1 **Bezug**

2 Drucksache B/17/0968-01 vom 20.09.2021
3 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes 2020
4
5

6 **Konsequenzen**

7
8 a) Finanzielle
9

10 keine [x]
11

12 ja []
13

14 b) Sonstige
15
16

17 **Begründung**

18 Gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung der ASO
19 Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss und den
20 Lagebericht aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der die
21 Vorlage nach Vorberatung an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

22 Entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses – Sitzung am 01.12.2021, Drucksachen-Nr.
23 B/17/1419-01 – wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses die BDO Concunia GmbH,
24 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, beauftragt.

25 Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 09. August 2022 erteilt.

26 Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASO Alteneinrichtungen der Stadt
27 Oberhausen wird in der Sitzung des Betriebsausschusses am 08.09.2022 unter Hinzuziehung des mit
28 einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsberichtes der BDO Concunia
29 GmbH ausführlich vorgestellt und beraten.

30 Nachdem das Ergebnis der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt, kann
31 der Rat der Stadt den Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht 2021 gemäß § 26 Abs. 3
32 Eigenbetriebsverordnung nach erfolgter Vorberatung durch den Betriebsausschuss feststellen. Da das
33 Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.894.767,61 Euro abgeschlossen
34 wurde, regt die Betriebsleitung an, den Jahresüberschuss 2021 auf neue Rechnung vorzutragen und
35 mit dem Verlustvortrag in Höhe von - 3.426.267,59 Euro zu verrechnen.

36 **Anlage**

37 Jahresabschluss 2021 und Lagebericht 2021 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts für das
Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

**ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen,
Oberhausen**

Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
C. Wiedergabe Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	16
G. Schlussbemerkung	17

Anlagen

- I Jahresabschluss und Lagebericht
 - 1. Bilanz
 - 2. Gewinn- und Verlustrechnung
 - 3. Anhang
 - 4. Lagebericht

- II Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

- III Rechtliche Verhältnisse

- IV Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

- V Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

- VI Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss des Sozialausschusses der Stadt Oberhausen vom 1. Dezember 2021 der

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen,

im Folgenden auch „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ oder „Einrichtung“ genannt,

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter haben uns auf Grund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung der Abschlussprüfung unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 103 GO NRW erteilt.

Zusätzlich wurden wir gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW a. F. beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu prüfen.

Ferner sind wir beauftragt worden, im Rahmen der Berichterstattung über unsere Abschlussprüfung gesetzlich nicht vorgeschriebene Analysen und Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Er-tragslage vorzunehmen. Diese zusätzlichen Analysen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind in einer gesonderten Anlage zu diesem Bericht dargelegt.

Wir bestätigen gemäß § 103 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 8 GO NRW und § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Er-stellung von Prüfungsberichten des Instituts für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F.) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 29. April 2022 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungs-gesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der gesetzlichen Vertreter sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung von besonderer Bedeutung sind:

- **Jahresüberschuss gegenüber Vorjahr gestiegen**

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.799 verbessert und schließt mit einem Jahresüberschuss von T€ 1.895 ab. Das positive Ergebnis ist vor allem auf die Erträge aus der Auflösung einer Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Oberhausen zurückzuführen (sonstige betriebliche Erträge). Mit Fertigstellung des Ersatzneubaus in 2021 hat die Stadt der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eine Darlehnsverbindlichkeit für ein nicht mehr genutztes Gebäude in Höhe von T€ 2.124 erlassen. Die Umsatzerlöse sind zudem um T€ 126 angestiegen, was ebenfalls auf die Fertigstellung und damit verbundene Verpachtung des Ersatzneubaus zurückzuführen ist. Dem gegenüber steht ein um T€ 485 höherer Abschreibungsaufwand.

- **Das Anlagevermögen beträgt 94,6 % der Bilanzsumme bei einer Eigenkapitalquote von 24,7 %.**

Die Bilanzsumme ist um 15,6 % auf T€ 32.133 gestiegen. Es wurden Investitionen in Höhe von T€ 4.931 getätigt. Diese umfassen im Wesentlichen den im August 2021 fertiggestellten Ersatzneubau eines Altenpflegeeinrichtungsgebäudes. Den Investitionen stehen Abschreibungen von T€ 1.290 gegenüber. Die Eigenkapitalquote beträgt 24,7 % (Vorjahr: 21,8 %) und ist insbesondere auf Grund des Jahresüberschusses über die Vorjahresquote hinaus angestiegen. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen betragen T€ 23.002 (Vorjahr: T€ 20.355).

- **Wirtschaftsjahr 2021 geprägt von Ersatzneubau und Darlehensübernahme der Stadt Oberhausen**

Das Wirtschaftsjahr 2021 verlief trotz fortlaufender Corona-Pandemie überwiegend planmäßig. Insbesondere konnte der Ersatzneubau trotz Auswirkungen der Corona-Pandemie planmäßig fertiggestellt werden. Auf Grund weniger Angebotsabgaben als erwartet sowie Baustoffengpässen sind die Baukosten in 2021 um 6,5 % leicht höher ausgefallen als geplant. Die Erhöhung des Kostenindex für das Jahr 2020 um 15,5 % durch einen Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat diesem Umstand jedoch Sorge getragen.

Somit ist ein größerer Teil der Kosten refinanzierbar. Zudem hat die Einrichtung bereits einen Pachtvertrag mit der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH (ASO gGmbH) verhandelt, welcher sich als Grundlage für den Pachtzins an den Investitionskostensätzen und der Auslastungsquote des Neubaus orientiert. Mit Fertigstellung des Neubaus wurde das Darlehen auf das nunmehr ungenutzte Haus III und dem damit verbundenen Wegfall der Pachteinahmen von der Stadt Oberhausen übernommen. Dies führte zu sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von T€ 2.124.

- **Risiko in finanzieller Situation der ASO gGmbH**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verpachtet Ihre Gebäude ausschließlich an die ASO gGmbH. Hieraus resultiert eine Abhängigkeit zur finanziellen Situation der ASO gGmbH für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Diese wurde durch eine unzureichende Vermarktungssituation des Louise-Schroeder-Heims zuletzt belastet. Die Problematik sowie die damit verbundene Belastung des Betriebsergebnisses wird durch den Ersatzneubau und die beabsichtigten Maßnahmen zur Auslastungsoptimierung von Haus II angegangen. Das Risiko wird somit nicht als bestandsgefährdend bewertet.

- **Planung mit Jahresüberschuss in 2022**

Durch die Weichenstellung für das Louise-Schroeder-Heim sowie die Umsetzung des Ersatzneubaus wird eine positive Entwicklung für den gesamten ASO-Verbund in Aussicht gestellt. Die Umsetzung neuer moderner Konzepte wird als zusätzliche Chance für das Jahr 2022 gesehen. Insgesamt wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 15 geplant.

Zusammenfassend stellen wir nach § 103 GO NRW i. V. m. § 102 Abs. 8 GO NRW und § 321 Abs. 1 S. 2 HGB fest, dass wir die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere die Annahme der Fortführung der Tätigkeit und die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, als realistisch ansehen.

C. Wiedergabe Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 in der Fassung der Anlage I den folgenden, unter dem 9. August 2022 unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, entsprechen den Vorschriften der EigVO NRW und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen

Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Sozialausschusses der Stadt Oberhausen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Sozialausschuss der Stadt Oberhausen ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 9. August 2022

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jürgens
Wirtschaftsprüfer

Kemp
Wirtschaftsprüfer“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und
- der Lagebericht

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen erhalten haben. Wir verweisen ergänzend auf den Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Sozialausschusses der Stadt Oberhausen für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten „Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Anhang die in § 24 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. § 285 Nr. 10 HGB geforderten Angaben für den Betriebsleiter und die Mitglieder des Sozialausschusses enthält.

Des Weiteren führten wir die Prüfung nach § 53 HGrG durch.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Solidaris Revisions-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, geprüfte, unter dem 21. Mai 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene und vom Sozialausschuss der Stadt Oberhausen am 2. September 2021 festgestellte Vorjahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Wir haben die Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In Bezug auf die wesentlichen Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Darstellungen im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres vorstehend in Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden wir unseren risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatz an; zu dessen Umsetzung bedienen wir uns unserer Prüfungssoftware APT Next Gen. Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung gesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung im Monat Mai 2022 in den Räumlichkeiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind auch die als Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung bekanntgegebenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet worden. Weiterhin findet der Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ besondere Beachtung.

Die Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses erfolgt unter Einbeziehung des bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eingerichteten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) auf der Basis von Stichproben. Identifizierte Kontrollverfahren der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir unserem Prüfungsplan entsprechend auf Wirksamkeit und Anwendung überprüft. Unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen im Rahmen der bewussten Auswahl) konnten wir im Fall von wirksam eingestuften Kontrollen reduzieren. In allen anderen Fällen haben wir auf Basis unserer Risikoeinschätzung aussagebezogene Prüfungshandlungen in üblichem Umfang durchgeführt. Dabei wurden Art und Umfang der Geschäftsvorfälle berücksichtigt. Auf Grund der Übersichtlichkeit der Geschäftstätigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir die erforderliche Prüfungssicherheit weitgehend durch aussagebezogene Prüfungshandlungen erzielt.

Das IKS der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung ist; das IKS in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir unter Beachtung des IDW PS 205 folgende Sachverhalte geprüft:

- die ordnungsgemäße Übernahme der Eröffnungsbilanzwerte aus dem Vorjahresabschluss,
- dass keine falschen Eröffnungsbilanzwerte enthalten sind, die den Jahresabschluss des Berichtsjahres wesentlich beeinflussen,
- dass zulässige Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden stetig im Zeitablauf angewendet werden und
- dass die Änderung dieser Methoden nur im zulässigen Rahmen erfolgt ist.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir uns einen Überblick über die Organisation der Buchführung und ein Verständnis der prüfungsrelevanten Kontrollen verschafft sowie entsprechende Aufbauprüfungen, insbesondere in Bezug auf die implementierten wesentlichen Kontrollmaßnahmen, vorgenommen.

Saldenbestätigungen für Forderungen sowie Verbindlichkeiten haben wir nicht eingeholt, da nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis und der Nachweis ihrer Vollständigkeit durch alternative Prüfungshandlungen zuverlässig erbracht werden konnten.

Die Guthaben bei Kreditinstituten haben wir anhand der bei allen Kreditinstituten eingeholten Bankbestätigungen sowie Saldenbestätigungen überprüft.

Die ordnungsgemäße Dotierung von Rückstellungen haben wir anhand von Sachverhaltsprüfungen beurteilt.

Den Anhang prüften wir auf Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Die Angaben im Lagebericht haben wir auf Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die gesetzlichen Vertreter haben alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufsübliche Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss und Lagebericht in schriftlicher Form abgegeben. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene IKS ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungssoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen und eventuellen Änderungen verweisen wir an dieser Stelle auf den Anhang, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfung nach § 53 HGrG

Gemäß § 103 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

Einzelfeststellungen sowie der Umfang der Prüfungshandlungen sind der Anlage V dieses Berichts zu entnehmen.

Die Gliederung der Feststellungen erfolgte nach dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Bei der Prüfung stellten wir folgende, an dieser Stelle hervorzuhebende Besonderheiten fest:

Gemäß § 20 EigVO NRW haben die Betriebsleiter den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die Berichterstattung ist erfolgt. Die Fristen konnten auf Grund des zeitlichen Auseinanderfallens der Sitzungstermine des Sozialausschusses nicht immer eingehalten werden.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Eine Veröffentlichung oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie des im Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Ratingen, am 9. August 2022

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jürgens

Wirtschaftsprüfer



Kemp

Wirtschaftsprüfer

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Anlagen

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen
Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	31.12.2021		31.12.2020
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	29.370.069,74		19.401.733,74
2. Technische Anlagen und Maschinen	250.140,00		118.206,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	736.788,00		297.254,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>37.932,44</u>		<u>6.937.384,47</u>
		30.394.930,18	26.754.578,21
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	302.554,61		86.851,51
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.435.435,79</u>		<u>953.217,79</u>
		1.737.990,40	1.040.069,30
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	10.898,35
		<u>32.132.920,58</u>	<u>27.805.545,86</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2021		31.12.2020
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	1.789.521,58		1.789.521,58
II. Kapitalrücklage	7.693.659,56		7.693.659,56
III. Verlustvortrag	- 3.426.267,59		- 3.522.705,54
IV. Jahresüberschuss	<u>1.894.767,61</u>		<u>96.437,95</u>
		7.951.681,16	6.056.913,55
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		528.935,75	408.909,13
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		72.159,46	79.397,01
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	528.165,08		760.247,48
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	23.002.438,04		20.355.447,62
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>49.541,09</u>		<u>144.631,07</u>
		23.580.144,21	21.260.326,17
		<u>32.132.920,58</u>	<u>27.805.545,86</u>

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021	2020
	€	€
1. Umsatzerlöse	2.044.064,51	1.918.188,01
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.124.426,06	804,05
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	19.973,38	18.806,71
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.290.335,05	805.591,55
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	508.757,37	531.793,23
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,80	0,80
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	472.851,62	482.223,74
8. Ergebnis vor Steuern	1.916.520,71	118.191,05
9. Sonstige Steuern	21.753,10	21.753,10
10. Jahresüberschuss	<u>1.894.767,61</u>	<u>96.437,95</u>

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Oberhausen

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

1 Allgemeine Angaben

Die Firma des Unternehmens lautet ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen. Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oberhausen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 der GO NRW. Sie betreibt grundsätzlich Vermögensverwaltung. Eine Eintragung registergerichtlicher Art ist daher nicht möglich.

Sitz des Unternehmens ist Oberhausen. Die Betriebsleitung befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Für den Jahresabschluss 2021 der Alteneinrichtungen wurden die EigVO NRW für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die handelsrechtlichen Vorschriften angewandt.

Die Einrichtung weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB) auf. Nach § 21 EigVO NRW finden für den Jahresabschluss die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB und wurde gemäß § 265 Abs. 5 HGB um die Posten „Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen“ erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 aufgestellt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 Abs. 5 HGB um den Posten „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ erweitert. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden keine Änderungen im Ausweis der Vorjahresbeträge vorgenommen.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

Geringwertige Anlagegüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und sind im Anlagennachweis als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigefügt ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	Gesamt- betrag	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	528.165,08	528.165,08	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	23.002.438,04	1.179.028,66	4.653.773,80	17.169.635,58
3. Sonstige Verbindlichkeiten	49.541,09	4.631,09	44.910,00	0,00
	<u>23.580.144,21</u>	<u>1.711.824,83</u>	<u>4.698.683,80</u>	<u>17.169.635,58</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen betreffen in voller Höhe sonstige Verbindlichkeiten.

4 Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse in Höhe von 2.044 TEUR entfallen im Wesentlichen auf die Mieterlöse von der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit 2.032 TEUR sowie Mieterlösen von Dritten mit 12 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 2.124 TEUR umfassen im Wesentlichen die Ausbuchung einer Darlehensverbindlichkeit infolge der außerplanmäßigen Tilgung seitens der Stadt Oberhausen.

5 Sonstige Angaben

5.1 Betriebsleitung

Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen war im Jahr 2021 Herr Matthias Frerix, Oberhausen.

Bezüge wurden der Betriebsleitung nicht gewährt.

5.2 Betriebsausschuss (oder vergleichbares Organ)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses vom Sozialausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen.

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Sozialausschusses war im Jahr 2021 wie folgt:

- Sonja Bongers (Vorsitzende), Rechtsanwältin
- Ulrike Willing-Spielmann (stellvertretende Vorsitzende), Diplom-Sozialarbeiterin
- Sebastian Girrullis, Geschäftsstellenleiter
- Jochen Kamps, Geschäftsführer
- Helmut Bennewa, Logistiker i. R.
- Ercan Telli, Geschäftsführer
- Kathrin Lösken, Controllerin
- Klaus-Dieter Broß, Polizeibeamter i. R.
- Chris Höppner, Prokurist
- Benedikt Josef Domberger, Betriebsleiter
- Finn Rubin, Erzieher in Ausbildung
- Helga Grothe, Sozialarbeiterin
- Dagmar Heitmann, Angestellte
- Denise Horn, Sachbearbeiterin
- Dr. Jörg Schröer-Tebbe, Diplom Biologe
- Louisa Baumann, Studentin
- Andreas Blanke, Geschäftsführer
- Birgit Mumm, Hausfrau
- Lühr Koch, Rentner
- Jennifer Schnettler, Altenpflegerin
- Dieter Büschken, Pensionär

Bezüge wurden nicht gewährt.

5.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus dem aufgelaufenen Budgetverpflichtungen für Ersatzbeschaffungen im Rahmen abgeschlossener Pachtverträge in Höhe von 265 TEUR für Haus Bronkhorstfeld sowie in Höhe von 38 TEUR für den Ersatzneubau des Louise Schroeder Heims.

5.4 Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 berechnete Gesamthonorar beläuft sich auf 4 TEUR (ohne Umsatzsteuer) und betrifft Abschlussprüfungsleistungen.

5.5 Mitarbeiter der ASO Alteneinrichtungen

Die ASO Alteneinrichtungen beschäftigen keine Arbeitnehmer.

5.6 Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Rat der Stadt Oberhausen vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.894.767,61 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Oberhausen, 31. März 2022

gez. Matthias Frerix
Betriebsleiter

Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2021

Bilanzposition	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					
	Anfangsbestand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Endbestand	Anfangsbestand	Abschreibung des	Entnahme für	Endbestand	Restbuchwert	Restbuchwert
	<u>1.1.2021</u>					<u>1.1.2021</u>	<u>Geschäftsjahres</u>	<u>Abgänge</u>			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
- Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	40.212.322,46	1.502.842,51	9.281.774,23	0,00	50.996.939,20	20.810.588,72	816.280,74	0,00	21.626.869,46	29.370.069,74	19.401.733,74
2. Technische Anlagen	1.716.805,63	72.341,78	78.679,60	0,00	1.867.827,01	1.598.599,63	19.087,38	0,00	1.617.687,01	250.140,00	118.206,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	574.510,98	845.354,30	49.146,63	375.863,07	1.093.148,84	277.256,98	454.966,93	375.863,07	356.360,84	736.788,00	297.254,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.937.384,47	2.510.148,43	-9.409.600,46	0,00	37.932,44	0,00	0,00	0,00	0,00	37.932,44	6.937.384,47
	<u>49.441.023,54</u>	<u>4.930.687,02</u>	<u>0,00</u>	<u>375.863,07</u>	<u>53.995.847,49</u>	<u>22.686.445,33</u>	<u>1.290.335,05</u>	<u>375.863,07</u>	<u>23.600.917,31</u>	<u>30.394.930,18</u>	<u>26.754.578,21</u>

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Oberhausen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

I. Geschäft- und Rahmenbedingungen

Der ASO-Verbund

Der ASO-Verbund besteht aus den beiden privatrechtlichen Gesellschaften „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH“ und „ASO Service GmbH“ sowie aus der öffentlich-rechtlichen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“.

Dieser Lagebericht bezieht sich ausschließlich auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

Entsprechend der aktuellen Betriebssatzung vom Juli 2015 liegt der Geschäftsbetrieb der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in der vermögensrechtlichen Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und der stationären Pflege in der Regel alter Menschen. Der Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegt somit nicht im operativen Bereich der pflegerischen Dienstleistungspalette, sondern in der eigenen Vermögensverwaltung.

Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind gemäß Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung der Betriebsausschuss und der Betriebsleiter. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von den Mitgliedern des Sozialausschusses wahrgenommen. Betriebsleiter ist Herr Matthias Frerix.

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH

Die Nutzung der sich über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Eigentum der Stadt Oberhausen befindlichen Grundstücks- und Gebäudekomplexe an der Elly-Heuss-Knapp-Straße und an der Siepenstraße 30/30a richtet sich zunächst nach den Pachtverträgen, die zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der ASO gGmbH abgeschlossen worden sind. Danach ist die ASO gGmbH als Pächterin verpflichtet, die Substanz des gepachteten Anlagevermögens zu erhalten und zu erneuern. Dazu führt die Pächterin eigenverantwortlich Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Einrichtungen auf eigene Rechnung durch und übernimmt somit sämtliche mit der Abwicklung dieser Baumaßnahmen verbundenen Aufwendungen. Die Bausubstanz betreffende Investitionen (Erweiterung, Neubau), soweit es sich nicht um sogenannte Pächtereinbauten handelt, sind alleinige Sache der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Verpächterin, die sich zur Umsetzung ihrer Projekte der Pächterin bedient. Pächtereinbauten sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme mit der Verpächterin abzustimmen.

Gebäudebezogene Investitionen im handels- und steuerrechtlichen Sinne sind, wie bereits vor Gründung der ASO gGmbH im Jahre 2001, über die vermögensverwaltende eigenbetriebsähnliche Einrichtung abzuwickeln, da die ASO gGmbH die hierfür entstehenden Kosten nicht bilanziell aktivieren kann (Investition in fremdes Eigentum).

Weiterentwicklung der Gebäudestruktur an der Elly-Heuss-Knapp-Straße

Mit dem Abriss von Haus II des aus Haus I und Haus II bestehenden „Haus am Brunnen“ und der im Juli 2009 vereinbarten dritten Änderung des Pachtvertrages vom 20.06.2002 sollten die

Voraussetzungen für die Errichtung eines Ersatzneubaus geschaffen werden. Dieser sollte entsprechend der Ratsentscheidung aus Februar 2009 auf der Abrissfläche errichtet werden, und zwar über die ASO gGmbH.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wurden jedoch von dieser die mit dem Bau gegebenenfalls verbundenen Risiken als zu hoch eingeschätzt, so dass der Aufsichtsrat der ASO gGmbH sich im Dezember 2009 für die Alternative des Wirtschaftsplans 2010 entschieden hatte, die den ursprünglich geplanten Neubau nicht mehr vorsah. Die abschließende Entscheidung durch die politischen Gremien wurde im Frühjahr 2010 getroffen. Der Rat der Stadt beschloss am 03.05.2010, von dem ursprünglich geplanten Ersatzneubau abzusehen und den Heimbetrieb im „Haus am Brunnen“ (Haus I) spätestens bis zum Ablauf der von Feuerwehr und Bauordnung akzeptierten Übergangsfrist (30. Juni 2011) einzustellen.

Zugleich wurde vom Rat beschlossen, nach Einstellung des Heimbetriebs das „Haus am Brunnen“ abzureißen und die mit dem Abriss verbundenen Kosten von der ASO gGmbH tragen zu lassen. Ferner wurde diese verpflichtet, auch die auf dem Haus noch liegenden Darlehensverpflichtungen ebenfalls dauerhaft auch nach dem Abriss zu tragen.

Der Rat der Stadt und der ASO-Aufsichtsrat hatten sich nicht nur gegen den Ersatzneubau, sondern auch dafür ausgesprochen, für die durch den Abriss von „Haus am Brunnen“ frei werdende Fläche Nutzungsalternativen unter der Prämisse Wohnen, Betreuen und Versorgen älterer Menschen zu erarbeiten. Zugleich wurde der Geschäftsführer der ASO gGmbH von deren Aufsichtsrat beauftragt, mit der Stadt Oberhausen als Grundstückseigentümerin Kaufverhandlungen hinsichtlich der für die Bebauung notwendigen Fläche aufzunehmen. Darüber hinaus sollte die Frage des Erhalts des Saales an der Elly-Heuss-Knapp-Straße bzw. der damit verbundene Kostenaufwand über das Architekturbüro Dr. Schramm-Fronemann Partner, Gelsenkirchen, geklärt werden.

Auf der Grundlage der abgearbeiteten Prüfaufträge wurden von der Stadt als Eigentümerin und der ASO gGmbH folgende Entscheidungen in 2011 getroffen:

- Der Saal an der Elly-Heuss-Knapp-Straße soll nicht abgerissen, sondern neu gestaltet werden.
- Auf der durch den Abriss vom „Haus am Brunnen“ frei werdenden Fläche sollen zwei sich gegenüberliegende Gebäude mit 30 bzw. 28 Wohnungen errichtet werden. Die Wohnungen verteilen sich auf jeweils 3 Geschosse zuzüglich Staffelgeschoss. In den beiden Staffelgeschossen sollen pro Gebäude 4 frei finanzierte Wohnungen entstehen, während die übrigen 50 Wohnungseinheiten mit öffentlichen Fördergeldern errichtet werden sollen.
- Die für den Neubau benötigte Grundstücksfläche wird ebenso wie die auf den Saal entfallende Fläche an die ASO gGmbH veräußert.
- Die mit dem Abriss von „Haus am Brunnen“ verbundenen Kosten sind von der ASO gGmbH zu tragen.

Am Ende des Jahres 2011 stand fest, dass das von der ASO gGmbH geplante Projekt auch die beantragte öffentliche Förderung erfahren würde, so dass die Realisierung des Bauvorhabens und eine dauerhafte adäquate Folgenutzung der fraglichen Grundstücksfläche gewährleistet sein würden. Der Grundstückskaufvertrag wurde im September 2011 geschlossen, die Eigentumsumschreibung von der Stadt auf die ASO gGmbH erfolgte im Juli 2012. Ende 2012 wurde mit dem Bau der beiden Häuser an der Elly-Heuss-Knapp-Straße 5 und 5 a begonnen. Im Juli 2014 waren alle Wohnungen bezogen.

Weiterentwicklung der Gebäudestruktur an der Siepenstraße 30/30a

In den zurückliegenden Berichtsjahren wurde mehrfach auf die Notwendigkeit einer strategischen Neuausrichtung der zum Louise-Schroeder-Heim gehörenden

Gebäudesubstanz hingewiesen. Der Fokus der Überlegungen richtete sich dabei auf Haus III, da dieser Gebäudeteil ohne eine umfassende Modernisierung und Brandschutzoptimierung nicht mehr als stationäre Pflegeeinrichtung genutzt werden durfte. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der beiden denkbaren Alternativen „Modernisierung von Haus III“ oder „Ersatzneubau“ sahen Verwaltung der Stadt Oberhausen, Betriebsleitung des ASO Eigenbetriebs und Geschäftsführung der ASO gGmbH in dem „Ersatzneubau“ die zukunftsorientiertere Lösung und schlugen deshalb dem Rat der Stadt die Errichtung eines Ersatzneubaus mit 80 Plätzen vor. Diesem Vorschlag folgte der Rat am 21.11.2016. Nach einer intensiven Planungsphase wurde das neue Gebäude im August 2021 vom ASO Eigenbetrieb fertiggestellt und an die ASO gGmbH verpachtet.

Nach der Errichtung des Gebäudes zogen die Bewohner des Haus III in den Neubau um. Hierbei konnte vollumfänglich berücksichtigt werden, dass die Gemeinschaften, welche sich in den einzelnen Wohnbereichen gebildet hatten, in der bestehenden Form zusammenbleiben. Für die Folgenutzung von Haus III wird die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zum gegebenen Zeitpunkt eine Machbarkeitsstudie vorlegen. Aktuell wird das Haus genutzt, um geflüchteten Menschen aus der Ukraine einen Wohnraum zu geben. Vorteilhaft erweist sich hierbei vor allem die Privatsphäre, da jede abgeschlossene Wohneinheit über eine eigene Sanitäreinrichtung verfügt.

Zudem soll das Haus II auf dem Gelände umfassend saniert werden, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Hierzu wurde eine externe Begutachtung der Gebäudestruktur vorgenommen. Diese gibt Aufschluss über den bautechnischen Zustand des Gebäudes, den Instandhaltungs- und Investitionsstau, sowie die landesspezifischen baulichen Anforderungen. Danach wird ein Modernisierungskonzept von Architekten und Fachingenieuren erstellt, welches ebenfalls dem Betriebsausschuss vorgelegt wird.

Sowohl der Neubau, wie auch die Folgenutzung von Haus III und die Sanierung von Haus II stehen in einem ganzheitlichen zukunftsweisenden, bedarfsbezogenen Konzept einer Quartiersentwicklung an der Siepenstraße. Neben der Öffnung des Standortes zu einem Quartier, soll das Portfolio der ASO erweitert und diversifiziert werden.

II. Wichtige Vorgänge des Berichtsjahres

Das Bauvorhaben „Ersatzneubau an der Siepenstraße 30/30a“

- **Fertigstellung des Ersatzneubaus**

Ziel des Bauvorhabens war ein modernes Pflegeheim zu errichten, welches den aktuell ökologischen Standards entspricht, zukunftsweisend ist und einen Mehrwert für die Stadt Oberhausen darstellt. Außerdem war die Bauzeit einzuhalten und die Kosten im Blick zu behalten. Alle Ziele wurden erreicht.

Der Neubau wurde am 26.08.2021 nach zweijähriger Bauzeit termingerecht (trotz aller Schwierigkeiten der Corona-Pandemie) feierlich eröffnet.

Der Ersatzneubau besteht aus drei Bauteilen und 80 rollstuhlgerechten Einzelzimmern. Es ist gelungen, das Gebäude modern, energieeffizient und ökologisch zu bauen. Neben der Dachbegrünung und der Ableitung des Regenwassers in den Mühlenbach wurden attraktive Grünflächen zur Erholung und zur Bewegung der Bewohner geschaffen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden zu fördern. Zu den Besonderheiten gehören flächendeckendes WLAN, elektronische Schließungen der Türen, Lichtsteuerung über Touch-Screens und eine helle Klinkerfassade. Großzügige und offen gestaltete Gemeinschaftsräume sollen die Interaktion der Bewohner fördern.

Kleine Pflegeeinheiten von 10 Bewohnerzimmern je Flur lassen die Bezugspflege mit festen Ansprechpartnern zu; auf Individualität und Selbstbestimmung der Bewohner kann eingegangen werden. Ein abgestimmtes Farbkonzept kennzeichnet die unterschiedlichen Wohnbereiche. Somit wird ein Wiedererkennungswert durch die Symbolik mit Oberhausener Sehenswürdigkeiten (Gasometer, Kaisergarten, Schloss Oberhausen) besonders für demenzerkrankte Bewohner erzeugt.

- **Kostensituation des Bauvorhabens**

Das Bauvorhaben stand vollkommen im Zeichen der Corona-Pandemie. Es wurden bei Ausschreibungen einzelner Gewerke weniger Angebote als üblich abgegeben. Für die ausführenden Unternehmen bestand das Risiko, dass die Bautätigkeit durch mögliche Probleme bei den Baustoffzulieferern, Erkrankungen in der eigenen Belegschaft oder durch behördliche Maßnahmen gebremst oder komplett eingestellt werden konnte. In Bezug auf die Vergaben resultieren durch die zurückhaltenden Angebotsabgaben der Firmen teilweise höhere Kosten. Zudem erhöhten sich die Kosten durch coronabedingte Zusatzaufwendungen und Aufwendungen aus der Berücksichtigung von Interessen der Nachbarschaft. Eine weitere Herausforderung bestand darin, dass der Bauablauf wegen coronabedingter Erfordernisse mehrfach angepasst und immer wieder neu koordiniert werden musste. Der schwierige Weg wurde jedoch gemeistert, da alle Beteiligten sehr gut zusammenwirkten und auf Veränderungen schnell reagierten. Die Kostensteigerung im Bauvorhaben entspricht der allgemeinen Kostenentwicklung im Baugewerbe.

Durch einen Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) wurde diese Entwicklung erkannt und bestätigt, indem der Kostenindex für das Jahr 2020 sehr deutlich um 15,5 % erhöht wurde. Das heißt, die Angemessenheitsgrenze, die die Grundlage der Refinanzierung des Ersatzneubaus darstellt, wurde deutlich angehoben.

Das Kostenvolumen beträgt 11,5 Mio.€ brutto. Somit verzeichnet das Bauvorhaben eine moderate Kostensteigerung von 6,5 % trotz der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden deutlich steigenden Kostenentwicklung im Baugewerbe.

- **Abschluss eines Pachtvertrages für den Ersatzneubau**

Wie auch bei den Bestandsgebäuden des Louise-Schröder-Heims wird der Ersatzneubau im Rahmen eines Pachtvertrages an die ASO gGmbH verpachtet.

Der ASO Eigenbetrieb und die ASO gGmbH haben einen Pachtvertrag verhandelt, der sich an dem aktuellen Vertragsverhältnis für das Haus Bronkhorstfeld anlehnt. Grundlage für den Pachtzins ist der Bescheid des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 12 der „Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)“.

Diese Herangehensweise unterscheidet sich von dem alten Vertrag für das Haus III, der einen Pachtzins vorsah, der sich aus den Abschreibungen und Zinsen berechnete. Aufgrund der durch den Zeitablauf rückläufigen Abschreibungen und Zinsaufwendungen, die von der ASO gGmbH für die Gebäudenutzung entrichtet wurden, hat sich die Pachteinnahme des ASO Eigenbetriebs stetig vermindert. Die von der ASO gGmbH vereinnahmten Investitionskosten für das Louise-Schroeder-Heim betrugen im Jahr 2020 1.316 TEUR. Diesen Einnahmen standen entsprechende Pachtzahlungen an den ASO EB von 964 TEUR gegenüber. Hieraus resultierte ein für die ASO gGmbH positiver Ergebniseffekt von 352 TEUR zulasten des ASO EB. Der verhandelte Pachtvertrag trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als dass sich der Pachtzins nunmehr an den Investitionskostensätzen und der Auslastungsquote des Neubaus orientiert. Dies führt zu einer Verstetigung der Einnahmesituation, wodurch auch sichergestellt wird, dass

dauerhaft ausreichend Mittel zur Instandhaltung zur Verfügung stehen.

Am 01.12.2021 hat der Betriebsausschuss (ASO EB) und am 09.12.2021 der Aufsichtsrat (ASO gGmbH) dem Abschluss des Pachtvertrages einstimmig zugestimmt.

Darlehensübernahme der Stadt Oberhausen

Im Zuge der Stilllegung des Haus III und dem damit verbundenen Wegfall der Pachteinahmen für den ASO EB, wurde der Ratsbeschluss B/16/2053-01 vom 21.11.2016 umgesetzt und das Darlehen 3820790123 mit einem Restkapital von 2.123.804,05 € von der Stadt Oberhausen im August, mit dem Umzug der Bewohner von Haus III in den Neubau, übernommen.

Der Wegfall der Darlehensverpflichtungen und die Verbuchung in den sonstigen betrieblichen Erträgen beeinflussen das Jahresabschlussergebnis in positiver Weise.

III. Darstellung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Für das Geschäftsjahr 2021 ergibt sich ein Jahresüberschuss von 1.895 TEUR (Vorjahresüberschuss 96 TEUR).

Die Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 126 TEUR von 1.918 TEUR auf 2.044 TEUR und entfallen dabei im Wesentlichen auf die Mieterlöse von der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit 2.032 TEUR sowie Mieterlösen von Dritten mit 12 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 2.124 TEUR umfassen im Wesentlichen die Ausbuchung einer Darlehensverbindlichkeit infolge der außerplanmäßigen Tilgung seitens der Stadt Oberhausen.

Die Abschreibungen erhöhten sich um 485 TEUR auf 1.290 TEUR insbesondere infolge der Fertigstellung des Ersatzneubaus und der damit angeschafften Ausstattungsgegenstände im Rahmen von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 23 TEUR auf 509 TEUR gesunken (Vorjahr 532 TEUR).

Das Finanzergebnis verbesserte sich tilgungsbedingt um 9 TEUR auf - 473 TEUR.

Vermögens- und Finanzlage

Das Anlagevermögen wird durch langfristiges Kapital am Bilanzstichtag nicht vollständig gedeckt. Die Unterdeckung hat sich um 960 TEUR von -1.051 TEUR auf -91 TEUR verbessert.

Der Anteil des langfristigen Kapitals an der Bilanzsumme ist zum Vorbilanzstichtag mit 94,3 % gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (Vorjahr 92,4%).

Die Liquidität auf kurze Sicht beläuft sich auf -91 TEUR (Vorjahr -1.051 TEUR).

IV. Risikobericht

Die zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gehörende Gebäudesubstanz ist ausschließlich und langfristig an die ASO gGmbH verpachtet. Der bislang vereinbarte Pachtzins hatte in den zurückliegenden Jahren sichergestellt, dass die gesamten Erstellungskosten in vollem Umfang refinanziert werden konnten. Wegen des vertraglichen Konstruktes bzw. wegen der engen rechtlichen Verflechtung von eigenbetriebsähnlicher Einrichtung und der ASO gGmbH muss im Rahmen dieses Risikoberichts auf die finanzielle Situation der Pächterin hingewiesen werden. Diese wurde erneut durch eine unzureichende Vermarktungssituation des Louise-Schroeder-Heims belastet. Der Grund liegt vor allem in den baulichen Gegebenheiten dieses größten Oberhausener Pflegeheims, das im Gegensatz zu neuen Einrichtungen über einen sehr hohen Doppelzimmeranteil verfügt. Auf die Auslastungsprobleme und die damit verbundenen Belastungen des Betriebsergebnisses der Pächterin wird jedoch durch den Ersatzneubau und die beabsichtigten Maßnahmen zur Auslastungsoptimierung von Haus II effektiv und nachhaltig eingegangen. Damit wird der Erwartung der Pächterin entsprochen, seitens der Verpächterin bzw. seitens des ASO Eigenbetriebs auch an der Siepenstraße ein Pachtobjekt zur Verfügung gestellt zu bekommen, das eine zukunftsfähige stationäre Pflege ermöglicht und die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um im örtlichen Wettbewerb bestehen zu können.

Im August wurde der Neubau in Betrieb genommen, welcher mit 80 rollstuhlgerechten Einzelzimmern eine sehr hohe Nachfrage am Markt erfährt. Der Vermarktungsschwierigkeit wurde insofern Rechnung getragen, indem mit der Stilllegung von Haus III insgesamt 22 Doppelzimmer abgebaut wurden. Dennoch ist durch die 36 Doppelzimmer im Haus II weiterer Handlungsbedarf gegeben. Hierzu werden aktuell Maßnahmen zur Auslastungsoptimierung geprüft.

Seitens der Verpächterin wird nicht daran gezweifelt, dass mit dem Betrieb des Neubaus die Pächterin wieder an die frühere erfolgreiche Geschäftsentwicklung anknüpfen wird und der ASO Verbund sich am Markt behaupten kann. Eine Stärkung des Verbundes resultiert nach Auffassung der Betriebsleitung auch durch die Übernahme des Darlehens für das Haus III durch die Stadt Oberhausen.

Die Pächterin wird gemäß dem bestehenden Pachtvertrag für das Haus II des Louise-Schroeder-Heims auch in den nächsten Jahren eine Pacht in Höhe der bilanziellen Abschreibungen und der Zinsen entrichten. Hierdurch wird sich ein Delta zwischen den Zahlungen der ASO gGmbH und dem vom ASO Eigenbetrieb aufzubringenden Aufwand für noch zu leistende Tilgungs- und Zinszahlungen ergeben. Dieses Problem muss gelöst werden, indem der Pachtvertrag für das Haus II neu ausgehandelt wird. Dieser müsste ähnliche Regelungen wie der Pachtvertrag des Haus Bronkhorstfeld bzw. des Ersatzneubaus enthalten.

Die genannten Risiken sind für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen nicht als bestandsgefährdend einzustufen.

V. Prognosebericht

Die Betriebsleitung ist zuversichtlich, dass durch die vom Rat der Stadt im Jahr 2016 vorgenommene Weichenstellung für das Louise-Schroeder-Heim die Grundlage für eine finanziell positive Entwicklung des gesamten ASO Verbundes getroffen worden ist. Notwendig wird es jedoch, eine Lösung für die sich abzeichnende negative Finanzentwicklung des ASO Eigenbetriebs zu entwickeln, indem die Belastung durch eine Anpassung des zzt. noch bestehenden Pachtvertrages für das Haus II des Louise-Schroeder-Heims reduziert wird. Der Neubau ist der Grundstein für eine Quartiersentwicklung, die an der Siepenstraße entstehen soll. Die Folgenutzung des Bestandsgebäudes und die Umsetzung neuer, moderner Konzepte wird das Thema des Jahres 2022 sein. Hierin sieht die Betriebsleitung ein zukunftsweisendes

Projekt, welches das Portfolio des ASO-Verbundes erweitert und wettbewerbsfähig macht. Für das Geschäftsjahr 2022 wird mit einem Jahresüberschuss von 15 TEUR geplant.

Oberhausen, 24. April 2022

Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (ASO)

Matthias Frerix
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, entsprechen den Vorschriften der EigVO NRW und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Sozialausschusses der Stadt Oberhausen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Sozialausschuss der Stadt Oberhausen ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 9. August 2022

BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jürgens
Wirtschaftsprüfer



Kemp
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse**1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

Name:	ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Sitz:	Oberhausen
Betriebssatzung:	Beschluss über Neufassung am 18. Mai 2015, Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 am 1. Juli 2015 Beschluss über 1. Änderungssatzung am 1. April 2019, Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7 am 15. April 2019
Gegenstand:	Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege – in der Regel – alter Menschen (Personenkreis des § 53 der Abgabenordnung)
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 1.789.529,58
Organe:	Rat der Stadt Oberhausen, Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Betriebsausschuss und Betriebsleitung
Betriebsleiter:	Matthias Frerix, Oberhausen

Betriebsausschuss:

Seit dem 1. Oktober 1999 nimmt der Sozialausschuss der Stadt Oberhausen die Funktion des Betriebsausschusses wahr.

Zur Zusammensetzung vergleiche die Angaben im Anhang.

Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW sowie vom Rat der Stadt Oberhausen ausdrücklich übertragen sind.

Darüber hinaus in folgenden Fällen:

- Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 übersteigt,
- Stundungen von Forderungen über € 12.500,00 für länger als sechs Monate,
- Niederschlagungen von Forderungen über € 2.500,00 und
- Erlass von Forderungen über € 1.250,00.

Oberbürgermeister der Stadt
Oberhausen:

Daniel Schranz

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

Rat der Stadt Oberhausen:

Der Rat entscheidet über Angelegenheiten, die ihm nach der GO NRW, der EigVO NRW oder der Hauptsatzung vorbehalten sind.

2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Finanzamt: Finanzamt Oberhausen-Nord

Steuernummer: 123/5721/0410

Steuerpflicht: Bei der Tätigkeit der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen handelt es sich um eine nicht steuerpflichtige Vermögensverwaltung im Sinne von § 14 S. 3 AO.

Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Auf Grund von Rundungsdifferenzen können bei der Tausender- und Prozentdarstellung geringfügige Abweichungen auftreten.

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Zweck der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist die Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen (Personenkreis des § 53 der Abgabenordnung).

2. Ertragslage

Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Wirtschaftsjahre 2021 und 2020 dargestellt und analysiert.

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Ergebnis von T€ 1.895 ab. Das Ergebnis setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2021		2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Betriebliche Erträge</u>						
Umsatzerlöse	2.044	48,8	1.918	99,0	+ 126	+ 6,6
Sonstige betriebliche Erträge	2.124	50,7	1	0,0	+ 2.123	>100,0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	20	0,5	19	1,0	+ 1	+ 6,2
	4.188	100,0	1.938	100,0	+ 2.250	+ 116,1
<u>Betriebliche Aufwendungen</u>						
Abschreibungen	1.290	30,8	806	41,6	+ 484	+ 60,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	509	12,1	532	27,4	- 23	- 4,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	473	11,3	482	24,9	- 9	- 1,9
Sonstige Steuern	22	0,5	22	1,1	0	0,0
	2.294	54,8	1.842	95,1	+ 452	+ 24,6
Jahresergebnis	1.895		96		+ 1.799	

Die Gesamterträge der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen resultieren aus der Vermietung und Verpachtung der Gebäude an die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH. Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung eines Darlehns, welches von der Stadt Oberhausen übernommen wurde.

Die Abschreibungen sind auf Grund der Fertigstellung des Ersatzneubaus des Louise-Schröder-Heims um 60,0 % angestiegen.

3. Vermögens- und Finanzlage

3.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapital- sowie Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2021 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
<u>Vermögensstruktur</u>					
Langfristige Aktiva					
Sachanlagen	30.395	94,6	26.755	96,2	+ 3.640
Kurzfristige Aktiva					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	303	0,9	87	0,3	+ 216
Liquide Mittel	1.435	4,5	953	3,4	+ 482
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	11	0,0	- 11
	1.738	5,4	1.051	3,8	+ 687
	32.133	100,0	27.806	100,0	+ 4.327

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Kapitalstruktur					
Eigenkapital	7.952	24,7	6.057	21,8	+ 1.895
Sonderposten für Zuwendungen	529	1,6	409	1,5	+ 120
Langfristiges Fremdkapital					
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	21.823	67,9	19.238	69,2	+ 2.585
	30.304	94,3	25.704	92,4	+ 4.600
Kurzfristiges Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen	72	0,2	79	0,3	- 7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	528	1,6	760	2,7	- 232
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	1.179	3,7	1.117	4,0	+ 62
Sonstige Verbindlichkeiten	50	0,2	145	0,5	- 95
	1.829	5,7	2.102	7,6	- 273
	32.133	100,0	27.806	100,0	+ 4.327

3.2 Finanzlage

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
Liquide Mittel	1.435	953
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	1.829	2.102
Liquidität I	- 394	- 1.149
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	303	98
Liquidität II/Unterdeckung	- 91	- 1.051
Veränderung des Liquiditätssaldos	+ 960	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag im Berichtsjahr eine Unterdeckung von T€ 91 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital. Die Veränderung des Schuldendeckungspotentials im Vergleich zum Vorjahr entspricht demnach T€ 960.

3.3 Darstellung der Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Wirtschaftsjahres getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard DRS 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) nach der indirekten Methode aufgestellt. Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt.

	2021 T€	2020 T€
1. Periodenergebnis	1.895	96
2. Abschreibungen/Zuschreibungen (–) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.290	806
3. Zunahme/Abnahme (–) der Rückstellungen	- 7	- 14
4. Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (–)	- 2.144	- 19
5. Zunahme (–)/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 205	- 98
6. Zunahme/Abnahme (–) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 327	- 40
7. Zinsaufwendungen/Zinserträge (–)	473	482
8. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	975	1.213
9. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 4.931	- 4.066
10. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 4.931	- 4.066
11. Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	5.954	3.150
12. Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 1.183	- 1.251
13. Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	140	0
14. Gezahlte Zinsen	- 473	- 482
15. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	4.438	1.417
16. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	482	- 1.436
17. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	953	2.389
18. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.435	953

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2021

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs geführt. Die Betriebssatzung, datiert vom 15. Mai 2006, wurde durch die Neufassung vom 18. Mai 2015 ersetzt und trat mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft. Die notwendigen Änderungen zur Anpassung an die §§ 20, 26 EigVO NRW im Hinblick auf die §§ 11, 12 der Betriebssatzung wurden umgesetzt und zudem erfolgte eine Anpassung der Wertgrenzen an die in der Zuständigkeitsordnung für den Sozialausschuss festgelegten Wertgrenzen. Des Weiteren erfolgte eine namentlich konkretere Zuordnung der Bestandteile (statt „Elly-Heuss-Knapp-Stiftung“ nun „an der Elly-Heuss-Knapp-Straße“). Als Organe sind die Betriebsleitung, der Rat der Stadt und der Betriebsausschuss vorgesehen. Zusätzlich werden die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie die Kämmerin bzw. der Kämmerer erwähnt.

Die Aufgabenverteilung zwischen der Betriebsleitung, dem Betriebsausschuss und dem Rat ist in der Betriebssatzung geregelt.

Die Betriebsleitung, die vom Rat der Stadt Oberhausen bestellt und abberufen wird (§ 4 EigVO NRW), leitet die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 2 EigVO NRW selbstständig, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder durch die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist (§ 2 Betriebssatzung). Mit Wirkung zum 16. April 2019 hat der Rat der Stadt Oberhausen die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung beschlossen. Hiernach wurde der § 2 der Betriebssatzung dahingehend geändert, dass sich die Betriebsleitung aus maximal zwei vom Rat der Stadt bestellten Mitgliedern zusammensetzt.

Sofern die Betriebsleitung nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung aus zwei Mitgliedern besteht, wird ein Mitglied vom Rat der Stadt zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen insbesondere:

- die Vorbereitung von Vorlagen für den Betriebsausschuss und für den Rat der Stadt (§ 2 Betriebssatzung),
- die rechtzeitige Unterrichtung des/der Oberbürgermeisters/-in über alle wichtigen Angelegenheiten und die Erteilung von Auskunft auf Anfrage (§ 5 Betriebssatzung),
- die Regelung der Vergabe von Aufträgen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung (§ 10 Betriebssatzung),
- die vierteljährliche Vorlage eines Nachweises über alle Auftragserteilungen im Wert von € 30.000,00 bis € 50.000,00 (§ 10 Betriebssatzung),

- die rechtzeitige Vorlage (vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende) der Zwischenberichte an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und an den Betriebsausschuss gemäß § 11 der Betriebssatzung sowie § 20 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW),
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und Vorlage an den Ausschuss über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gemäß § 12 der Betriebssatzung sowie § 26 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW).

Die aktualisierte Beschaffungs- und Vergabeordnung für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen trat mit Wirkung vom 5. Juli 2015 in Kraft und wurde an die Betriebssatzung vom 1. Juli 2015 hinsichtlich Währung und Wertgrenzen angepasst.

Gemäß § 4 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses durch den Sozialausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Demnach entscheidet der Ausschuss in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in bestimmten einzelnen, in der Satzung genannten Fällen. Hierzu zählen insbesondere:

- der Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- die Stundung von Forderungen über € 12.500,00 für länger als sechs Monate,
- die Niederschlagung von Forderungen über € 2.500,00,
- der Erlass von Forderungen über € 1.250,00,
- die Bestellung des Abschlussprüfers und
- die Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über € 50.000.

Für die Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen (insbesondere die der Hauptsatzung), die auch für andere Ausschüsse der Stadt Oberhausen maßgeblich sind. Weitergehende Regelungen für Überwachungsorgane wie z. B. die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen liegen vor.

Der Rat der Stadt Oberhausen entscheidet gemäß § 3 der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten, die ihm nach der GO NRW, der EigVO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere:

- die Satzungsänderungen,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- die Entscheidung über die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde und
- die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 26 Abs. 2 EigVO NRW.

Die bestehenden Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen der Einrichtung. Die Aufgabenverteilung ist üblich und sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr tagte der Sozialausschuss als Betriebsausschuss siebenmal, und zwar an folgenden Terminen:

- 25. Januar 2021
- 2. März 2021
- 20. April 2021
- 9. Juni 2021
- 2. September 2021
- 3. November 2021
- 1. Dezember 2021

Der Rat der Stadt Oberhausen stellte am 20. September 2021 gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW den Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht fest und erteilte der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung. Über die Sitzungen wurden schriftliche Protokolle angefertigt, die uns, sofern Belange betreffend die ASO Alteneinrichtungen Oberhausen behandelt wurden, vorlagen

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Zahlungen durch die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen an die Betriebsleitung oder die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden nicht vorgenommen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Zu a und b:

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beschäftigen kein eigenes Personal. Die Alteneinrichtungen nehmen Verwaltungsleistungen der Stadt Oberhausen und der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH sowie Dienstleistungen der SBO Servicebetriebe Oberhausen in Anspruch. Vor diesem Hintergrund und der Geschäftstätigkeit der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist ein Organisationsplan entbehrlich.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Vergabe von Aufträgen ist durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung zu regeln (§ 10 Betriebssatzung). Hierzu existiert eine Geschäftsanweisung zur Korruptionsverhütung bei der Stadtverwaltung Oberhausen vom 25. März 2003, die der Betriebsleitung vorliegt.

Im Rahmen der Korruptionsprävention ist ferner auf das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) zu verweisen. Dieses gilt seit dem 1. März 2005 für die öffentliche Hand sowie für alle öffentlich beherrschten Unternehmen. Darin werden diverse Pflichten für öffentliche Arbeitgeber aufgeführt (u. a. Einführung eines Vergaberegisters, Personalrotation in korruptionsgefährdeten Bereichen). Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind an dieses Gesetz gebunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung derzeit keine Personalrotation in korruptionsgefährdeten Bereichen (Auftragsvergabe) vorsieht.

Zuständig für Beschaffungen im Rahmen der in der Satzung festgelegten Beträge ist der Betriebsleiter der Einrichtung. Von der Personalrotation wird vor dem Hintergrund abgesehen, dass der Betriebsleiter selbstständig Anschaffungen nur innerhalb der in der Satzung festgelegten Beträge vornimmt und nach uns erteilter Auskunft das Korruptionsbekämpfungsgesetz entsprechend beachtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse ergeben sich aus der GO NRW, der EigVO NRW, der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen sowie den Vorgaben der Betriebssatzung der Stadt Oberhausen für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen.

Da die Einrichtung kein eigenes Personal beschäftigt, verweisen wir betreffend Arbeitsanweisungen auf unsere Ausführungen bei der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH.

Da die Kreditaufnahme durch die Kämmerei erfolgt, existieren vor Ort keine schriftlichen Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen. Verhandlungen mit den Banken sowie der Abschluss von Kreditverträgen obliegen der Kämmerei der Stadt Oberhausen.

Verstöße gegen die Regelungen wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche wichtigen Verträge – welche im Original bei der Stadt Oberhausen vorliegen – liegen vor Ort in Kopie vor. Die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns umgehend (in Kopie) ausgehändigt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Sämtliche wichtige Verträge – welche im Original bei der Stadt Oberhausen vorliegen – liegen vor Ort in Kopie vor. Die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns umgehend (in Kopie) ausgehändigt werden.

Das Planungswesen entspricht – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten – den Bedürfnissen der Einrichtung. Die Planungsrechnungen entsprechen auch den Anforderungen gemäß §§ 14 ff. EigVO NRW. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wurde vom Rat der Stadt Oberhausen am 14. Dezember 2020 beschlossen, der für das Jahr 2022 wurde am 13. Dezember 2021 beschlossen. Er besteht aus dem Vermögensplan, dem Finanzplan und dem Erfolgsplan sowie Erläuterungen. Da der Eigenbetrieb kein Personal beschäftigt, entfällt die Aufstellung eines Stellenplans. Der Vermögensplan stellt die Mittelherkunft und Mittelverwendung gegenüber. Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert und enthält alle geplanten Erträge und Aufwendungen des Betriebes.

Projekte, die in der Investitionsplanung in sachlichem Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, sind so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar wird. In der kurzfristigen Investitionsplanung ist ein bei einzelnen Projekten bestehender sachlicher Zusammenhang mit Projekten vorhergehender oder nachfolgender Perioden erkennbar.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Für das Berichtsjahr erfolgte eine Abweichungsanalyse insbesondere im Rahmen des gemäß Betriebssatzung vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichtes an den Sozialausschuss sowie den Oberbürgermeister. Dabei erfolgte im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleiches eine Abweichungsanalyse der tatsächlichen Ergebnisse mit den entsprechenden Planansätzen. Grundsätzlich werden die Planabweichungen in regelmäßigen Abständen von der Verwaltung untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln. Das Programm Diamant/3 Rechnungswesen (für die Version V 10.01) der Firma Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, arbeitet nach unseren Erfahrungen – auch bei anderen Anwendern – ordnungsgemäß. Dies wird auch durch eine Bescheinigung der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft vom 30. Mai 2016 bestätigt (für die Version 3.8).

Eine Kostenstellenrechnung wird geführt. Die direkt zurechenbaren Aufwendungen und Erträge werden den anfordernden Kostenstellen zugeordnet. Gemeinkosten werden mit Hilfe von Umlageschlüsseln bzw. mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogens verursachungsgerecht zugeordnet. Die Auswertungen des Betriebsabrechnungsbogens werden zeitnah ausgewertet.

Das Rechnungswesen entspricht somit nach unserer Auffassung der Größe und den besonderen Anforderungen der Einrichtung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätsplanung ist den Bedürfnissen der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen entsprechend vorhanden.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management ist nicht vorhanden.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die wesentlichen in Rechnung gestellten Entgelte betreffen die Verpachtung an die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH. Diese werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und beglichen.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Controlling-Aufgaben werden von verschiedenen Personen innerhalb der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH wahrgenommen. Das Controlling entspricht insoweit den Anforderungen der Einrichtung.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Koordinierung des Rechnungs- und Berichtswesens obliegt dem Betriebsleiter. Es bietet die Voraussetzungen dafür, dass die Führungsebenen die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen von der Betriebsleitung zeitnah erhalten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß den Anforderungen des § 10 EigVO NRW in einem den Verhältnissen der Alteneinrichtungen angemessenen Umfang wurde im Jahr 2014 eingeführt.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus unserer Sicht ausreichend und geeignet, den gewählten Risikoansatz abzubilden. Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

In einem Risikokatalog werden die erkannten Risiken – getrennt nach Risikobereichen – ausreichend dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine Abstimmung und Anpassung des Basiskataloges ist auf Grund der Neukonzeption des LSH in 2019 erfolgt. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung wird gewährleistet, auch um interne sowie externe Einflüsse abzubilden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung und
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a bis f:

Dieser gesamte Fragenkreis ist nicht einschlägig, da keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate zum Einsatz kommen. Von der Einrichtung kurzfristig nicht benötigte Mittel werden ausschließlich als Festgelder angelegt. Bezüglich der Höhe und der Dauer der Anlagen werden Ad-hoc-Entscheidungen gefällt. Für die Größe und Intention des Eigenbetriebes halten wir die Maßnahmen für ausreichend.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu a bis f:

Dieser gesamte Fragenkreis ist nicht einschlägig, da eine Interne Revision von den Alteneinrichtungen nicht vorgehalten wird. Bei Bedarf kann auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oberhausen zurückgegriffen werden. Dieses übt seine Tätigkeit unabhängig aus, ist direkt dem Rat der Stadt unterstellt und diesem berichtspflichtig (§ 104 GO NRW). Eine Gefahr von Interessenkonflikten ist dabei nicht erkennbar.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Zu a bis d:

Nach unseren Prüfungen wird die vorherige Zustimmung des Betriebsausschusses zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß § 4 der Betriebssatzung eingeholt. Grundlagen bilden jeweils schriftliche Vorlagen der Betriebsleitung. Die Geschäfte und Maßnahmen stimmen nach unseren Prüfungen mit Gesetz, Satzung und bindenden Beschlüssen des Ausschusses/Rates überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Zu a bis e:

Investitionen in Sachanlagen werden grundsätzlich angemessen geplant und vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken überprüft. Ein Erwerb von Grundstücken oder Beteiligungen ist nicht erfolgt. Die Zugänge im Anlagevermögen von T€ 4.931 betreffen mit T€ 4.881 den Ersatzneubau für Haus III des Louise-Schroeder-Heims einschließlich der angeschafften Betriebs- und Geschäftsausstattung. Sonstige Investitionen wurden im Berichtsjahr im Rahmen des von der Einrichtung bereitzustellenden Budgets im Rahmen des Pachtvertrages für HBF in Höhe von T€ 49 getätigt. Im Rahmen des zum 31. Dezember 2021 bestehenden Instandhaltungsvertrages für das HBF mit der SBO Servicebetriebe Oberhausen wurden Aufwendungen in einer Größenordnung von T€ 139 durchgeführt sowie Instandhaltungen von rund T€ 15 vorgenommen.

Leasingverträge oder vergleichbare Verträge von Bedeutung wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**
- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Zu a und b:

Die Vergabe von Aufträgen soll laut § 10 der Betriebssatzung durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt werden. Hierbei sind die bereits im Fragenkreis 1 dokumentierten Wertgrenzen zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegt eine Beschaffungs- und Vergabeordnung für die ASO durch die Betriebsleitung vor (Stand 5. Juli 2015) – vgl. hierzu auch Ausführungen zu Fragenkreis 1. Die Aufgaben einer Vergabestelle werden von der Kanzlei Kapellmann und Partner wahrgenommen. Gleiches gilt nach uns erteilter Auskunft auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die oberhalb der sich aus § 2 VgV (Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge) ergebenden Schwellenwerte liegen. Damit werden Geschäfte, die Vergaberegelungen unterliegen, nicht von der Einrichtung selbst vorgenommen. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt. Eine Prüfung der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften seitens der Kanzlei Kapellmann und Partner erfolgte von unserer Seite nicht.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss gemäß § 11 der zu ändernden Betriebssatzung sowie gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsende, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes des ersten Halbjahres schriftlich zu unterrichten. Der Halbjahresbericht 2021 wurde zusätzlich in der Sitzung des Sozialausschusses am 2. September 2021 vorgelegt und dort entsprechend zur Kenntnis genommen.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Bei der Durchsicht des Berichtes der Betriebsleitung haben wir den Eindruck gewonnen, dass ein zutreffendes Bild von der Entwicklung des Betriebes gegeben wurde.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung waren nicht erkennbar. Über wesentliche Vorgänge wurde dem Ausschuss in der Regel zeitnah berichtet. Darüber hinaus lagen im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor, die eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans erfordert hätten.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Von Seiten des Überwachungsorgans wurden keine besonderen Berichtswünsche an die Betriebsleitung gerichtet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung haben sich für das Berichtsjahr nicht ergeben. Zu näheren Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 3.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde noch nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäfts- bzw. Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

In vorliegendem Jahresabschluss werden keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände ausgewiesen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es hat sich keine wesentliche Veränderung der Verkehrswerte der vorhandenen Vermögensgegenstände ergeben.

Wesentliche stille Reserven sind nicht bekannt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur enthält neben dem Eigenkapital im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Darlehensverpflichtungen gegenüber der Stadt. Die langfristigen Finanzierungsmittel sind zum Bilanzstichtag in Höhe von - T€ 91 (Vorjahr: - T€ 1.051) durch langfristiges Vermögen gedeckt.

Rechnet man den Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Eigenkapital, so errechnet sich ein Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme von 26,3 %.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Diese Frage ist nicht einschlägig, da kein Konzern im handelsrechtlichen Sinne oder nach dem Publizitätsgesetz vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen erhielten Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand im Jahre 1992 für den Neubau des Louise-Schroeder-Heims und 1997 für das Tagespflegezentrum im Louise-Schroeder-Heim (umgewandeltes Darlehen). Die Gebäude werden immer noch zweckentsprechend genutzt.

Zudem wurden Zuschüsse für die Projektsteuerung im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau des Louise-Schroeder-Heims erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das Eigenkapital der Alteneinrichtungen von T€ 7.952 entspricht 24,7 % der Bilanzsumme. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als ausreichend zu bezeichnen. Finanzierungsprobleme auf Grund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Im Jahr 2021 fiel ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.895 an. Auf Vorschlag der Betriebsleitung soll der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieser Verwendungsvorschlag der Betriebsleitung ist mit der wirtschaftlichen Lage der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?**

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen weisen im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 1.895 aus. Es existieren keine verschiedenen Segmente der Geschäftstätigkeit.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Ja. Im Zuge der Stilllegung des Haus III und dem damit verbundenen Wegfall der Pachteinahmen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wurde der Ratsbeschluss B/16/2053-01 vom 21. November 2016 umgesetzt und das Darlehen 3820790123 mit einem Restkapital von € 2.123.804,05 von der Stadt Oberhausen im August 2021 übernommen. Der Wegfall der Darlehensverpflichtungen und die Verbuchung in die sonstigen betrieblichen Erträge beeinflussen das Jahresabschlussergebnis in positiver Weise.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nicht relevant.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen keine Geschäfte betreiben, die zu Konzessionsabgaben führen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?****b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Zu a und b:

Der gesamte Fragenkreis ist auf Grund fehlender verlustbringender Geschäfte nicht einschlägig.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?****b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Zu a und b:

Der gesamte Fragenkreis ist auf Grund des positiven Jahresergebnisses nicht einschlägig.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

BDO Concunia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung Münster

Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Tel.: 0251 322 015-0
Fax: 0251 322 015-20

E-Mail: info@bdo-concunia.de
Web: www.bdo-concunia.de

Niederlassung Ratingen

Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen

Tel.: 02102 88 99 69-0
Fax: 02102 88 99 69-9